

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/073/2008

In dem Berufungsverfahren

der Berufungsführerinnen und Berufungsführer

gegen

den Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 22. März 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Hinsichtlich der angefochtenen Vorstandswahl des KV auf der konstituierenden Sitzung des Kreisverbandes am 14. Juli 2007 ist durch die mittlerweile erfolgte Neuwahl eine sachliche Erledigung eingetreten. Das Schiedsverfahren wird dahingehend eingestellt.
2. Hinsichtlich der angefochtenen Wahl von Delegierten des KV zum Landesparteitag auf der konstituierenden Sitzung des Kreisverbandes am 14. Juli 2007 ist durch die mittlerweile erfolgte Neuwahl eine sachliche Erledigung eingetreten. Das Schiedsverfahren wird dahingehend eingestellt.
3. Hinsichtlich der am 14. Juli 2007 für den KV gewählten Vertreter/innen zum Landesausschuss wird der Anfechtung stattgegeben. Eine Neuwahl hat zeitnah stattzufinden. Die erfolgreiche Anfechtung führt zum Verlust der Vertreter/innenstellung der am 14. Juli 2007 gewählten Personen.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 15. Juli 2007 beantragte ein Berufungsführer die Aufhebung der auf der Gründungsversammlung des KV am 14. Juli 2007 getroffenen Beschlüsse und durchgeführten Wahlen. Mit Antrag vom 23. Juli 2007 beantragte eine Berufungsführerin selbiges. Mit Einschreiben (Eingang 30. Juli) fochten neun weitere Mitglieder ebenfalls die genannte Mitgliederversammlung bzw. die dort gefällten Beschlüsse und Wahlen an.

Tragende Begründung der Anfechtungsanträge war eine vermeintlich nicht korrekte Einladung zur Versammlung, die mangels Mitgliedschaft fehlende Wahlberechtigung diverser Akteure und ausweislich der Entscheidung der Landesschiedskommission die Nichtbeachtung von Quotierungsvorgaben.

Auf ihrer Sitzung am 1. April 2008 behandelte die Landesschiedskommission die Anträge. Hinsichtlich der fehlenden Mitgliedschaft des zum Vorsitzenden gewählten und der Nichtbeachtung des Quotierungsgrundsatzes bei der Vorstandswahl wurde den Anträgen stattgegeben. Weitergehend wurde den Anträgen nicht gefolgt.

II.

Das Verfahren war durch die Bundesschiedskommission teilweise einzustellen. In einem Punkt war dem Antrag statt zugeben.

Zu 1.:

Unstreitig wurde zwischenzeitlich eine Neuwahl des Kreisvorstandes abgehalten und durchgeführt. Mit dieser Neuwahl befand sich der im Juli 2007 gewählte und im Rahmen dieses Anfechtungsverfahrens hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wahl angegriffene Kreisvorstand nicht länger im Amt. Damit ist in rechtlicher Hinsicht die Anfechtung der Wahl des mit dieser Neuwahl nicht mehr im Amt befindlichen Vorstandes (gewählt im Juli 2007) erledigt. Schließlich kann selbst bei einer Feststellung von Wahlmängeln bei der Vorstandswahl am 14. Juli 2007 im Zuge des Schiedsverfahrens kein Schiedsspruch gefällt werden, der über eine (bereits realisierte) Neuwahl hinausgeht.

Insbesondere die vom Berufungsführer angestrebte Neuwahl des Vorstandes auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages zwischen Linkspartei.PDS und WASG kommt nicht in Betracht. Sofern der Verschmelzungsvertrag satzungsähnliche Vorgaben für den Verschmelzungsprozess auch auf Kreisebene trifft, verlieren diese ihre Maßgeblichkeit jedenfalls durch das Inkrafttreten originären Satzungsrechts der Partei DIE LINKE. Solches Satzungsrecht liegt durch die Bundessatzung und die Satzung des Landesverbandes vor. Diese Grundlagen sind zum heutigen Zeitpunkt alleine maßgeblich. Ein Verfahren auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages, der lediglich die Übergangszeit der Parteigründung regelte, ist daher zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Auch dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einsetzung eines Notvorstandes war daher nicht zu entsprechen.

Zu 2.:

Auch hinsichtlich der Delegiertenwahlen zum Landesparteitag ist durch die zwischenzeitliche Neuwahl eine Erledigung in der Sache eingetreten. Die Begründung zu Punkt 1. greift dahingehend entsprechend.

Zu 3:

Hinsichtlich der Wahl der Vertreter /innen zum Landesausschuss hat seit der konstituierenden Versammlung des KV keine Neuwahl stattgefunden. Dahingehend ist also keine Erledigung hinsichtlich des Anfechtungsbegehrens eingetreten.

Die Bundesschiedskommission geht auf Grundlage der mündlichen Verhandlung und den Ausführungen des geschäftsführenden Landesvorstandes im Rahmen einer Schutzschrift gegen Anfechtungen von Kreisverbandskonstituierungen im Landesverband davon aus, dass zur Konstituierungsversammlung des KV auf einer nicht den tatsächlichen Mitgliederverhältnissen entsprechenden Datenbasis eingeladen wurde. Die Nichteinladung von Mitgliedern nimmt diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung auf der Sitzung. Insbesondere sind hierdurch eigene Kandidaturen ausgeschlossen. Eine Wahlrelevanz dieses Wahlmangels war daher hinsichtlich der Wahl der Landesausschussdelegierten nicht auszuschließen. Der Wahlanfechtung war daher stattzugeben und eine Neuwahl zeitnah anzuordnen.

Die genannten Entscheidungen ergingen einstimmig.

III.

Mit Mehrheit von 5 JA-Stimmen zu 4 NEIN-Stimmen entschied die Bundesschiedskommission, dass die erfolgreiche Wahlanfechtung hinsichtlich der Vertreter/innen zum Landesausschuss dazu führt, dass die auf der konstituierenden Versammlung am 14. Juli 2007 gewählten Vertreter /innen bzw. Ersatzvertreter/innen nicht bis zur angeordneten Neuwahl als stimmberechtigte Vertreter /innen des KV beim Landesausschuss weiter fungieren dürfen. Die Anfechtung führt mit sofortiger Wirkung zum Verlust des Vertreter/innenmandates bzw. des Ersatzvertreter/innenmandates. Eine Repräsentanz der Mitgliedschaft des KV beim Landesausschuss bedarf daher, wie angeordnet einer zeitnahen Neuwahl.

Dem von einem Berufungsführer auf der Sitzung gestellte Antrag auf sofortige Vollziehung der Entscheidung kam keine weitere Bedeutung zu. Mit Entscheidung der Bundesschiedskommission ist der parteiinterne Schiedsweg abgeschlossen. Die Entscheidung ist daher mit Verkündung und Zustellung der ausgefertigten Beschlüsse rechtskräftig.